

Geschäftsordnung Nachbarschaftsbeirat Westliches Bergheim

Präambel

- (1) Der Nachbarschaftsfonds ist ein Geldtopf, aus dem jährlich Projekte in Höhe von insgesamt 3000 € im westlichen Bergheim finanziert werden, wobei ein Projekt maximal 1000 € erhalten kann. Übrige Mittel gehen zurück an die Projektmittel des Quartiersmanagements Westliches Bergheim (QMWB).
- (2) Der Fonds dient dazu, dass Menschen in der Nachbarschaft Projekte selbstständig umsetzen. Die Projekte sollen daher westlich der Mittermaier Straße, prioritär westlich der Karl-Metz-Straße und östlich der Gneisenaustraße, Wirkung entfalten.

§ 1 Wesen und Aufgaben des Nachbarschaftsbeirats

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat trifft Entscheidungen über die Bewilligung und Finanzierung ihm vorgelegter Projektvorschläge im Rahmen des Nachbarschaftsfonds Westliches Bergheim gemäß den Richtlinien.
- (2) Dem QMWB obliegt die Geschäftsführung und Mittelverwaltung.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen des Nachbarschaftsbeirates, liegen beim QMWB.
- (4) Projektanträge für die Finanzierung durch den Nachbarschaftsfonds werden beim Quartiersmanagement (QM) eingereicht und dem Nachbarschaftsbeirat (anonym) vorgelegt. Sollten vorab Rückfragen zu dem Projekt entstehen, wird der/ die Antragssteller*in vom QMWB kontaktiert. Er/ sie kann selbst entscheiden, ob er/ sie die Fragen anonym über das QM oder persönlich in einer Sitzung des Nachbarschaftsbeirats beantwortet. Wenn der Antrag nicht anonym eingereicht wird, werden die Antragsstellenden zu den Sitzungen eingeladen, um dort den Antrag persönlich vorzustellen.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat besteht aus mindestens fünf bis maximal 20 Personen. Die Mitglieder des Beirats müssen Ihren Hauptwohnsitz in Bergheim haben.
- (2) Das QMWB nimmt an den Sitzungen nur in beratender Funktion teil. Weitere Sachkundige, Vertreter*innen der Stadtverwaltung sowie die jeweiligen Projektantragsteller*innen können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung des Beirats eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in dem Gremium jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem QMWB beenden.
- (4) Das QMWB und die Mitglieder sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten dafür, bei geeigneten Gelegenheiten (z.B. in Nachbarschaftsgesprächen oder bei Quartiersfesten) auf den Nachbarschaftsbeirat aufmerksam zu machen, darüber zu informieren und neue Mitglieder zu gewinnen.
- (5) Wer Interesse an einer Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat hat, muss mindestens einmal an einer Sitzung teilgenommen haben, um nachfolgend als stimmberechtigtes Mitglied aufzutreten.



(6) Die Mitgliedschaft kann durch äußeren Zwang beendet werden, wenn grobe Verstöße sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Dritte oder ein offensichtlicher Missbrauch der eigenen Position vorliegen. In diesem Fall muss jedoch zunächst der Versuch der Besserung vorangehen.

§ 3 Moderator*in

- (1) Die Mitglieder übernehmen nach dem Rotationsprinzip die Rolle des/der Moderator*in der jeweiligen Sitzung.
- (2) Wer die Rolle in der nächsten Sitzung übernimmt, wird bei der vorherigen festgelegt.
- (3) Der/ die Moderator*in stellt in den Sitzungen die vorliegenden Anträge vor und führt durch das Abstimmungsverfahren.
- (4) Der/ die Moderator*in stimmt sich nach Bedarf vor und nach den Sitzungen mit dem QM über die Tagesordnung, den Ablauf der Sitzungen und das Ergebnisprotokoll ab.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat tagt nach Bedarf, aber mindestens drei bis vier Mal pro Jahr. Dies liegt im Ermessen des QMWB und richtet sich nach den eingehenden Projektanträgen. Die genaue Terminfestlegung erfolgt durch das QM.
- (2) Grobe Zeiträume für die Sitzungstermine werden nach Möglichkeit bereits zu Beginn des Jahres gemeinsam festgelegt. Konkrete Terminvorschläge werden sechs bis vier Wochen vor den geplanten Sitzungen vom QM über Doodle verschickt.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel im Nachbarschaftsraum und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt und sollen zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Das QMWB lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versendet werden. Die Tagesordnung wird vom QM und dem/der jeweiligen Moderator*in erstellt. Die Tagesordnung und aktuelle Projektanträge werden mit der Einladung versendet.
- (5) Kurzfristig eingereichte Punkte können als Tischvorlage durch Einstimmigkeit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Das QMWB erstellt ein Ergebnisprotokoll über die jeweilige Sitzung. In dem Protokoll werden die Titel der Projektanträge genannt, die Namen der Antragssteller*innen bleiben anonym. Das Protokoll beinhaltet das Ergebnis der Abstimmung und ggf. vorgenommene Änderungen an den Anträgen. Das Protokoll wird zeitnah nach den Sitzungen an die Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats versendet.
- (7) Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds muss das QM möglichst zeitnah benachrichtigt werden. Im Notfall können Meinungen, Fragen und Kommentare zu den Projektanträgen vorab an das QM gegeben werden, welches diese in die Sitzung einbringt.
- (8) Neben den offiziellen Sitzungsterminen besteht die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder zusätzlich und nach Bedarf, in Abwesenheit vom QMWB versammeln können. Der Nachbarschaftsraum wird hierfür nach vorheriger Absprache mit der Raumverwaltung des QMs zur Verfügung gestellt.



§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.
- (10) Anträge, die kurzfristig und schnell entschieden werden müssen, werden vom QMWB per Mail an den Beirat verschickt und können durch die Mitglieder per Umlaufverfahren entschieden werden, sofern es keiner Diskussion im Kreise des Beirats bedarf.
- (2) Mitglieder, die an einem Sitzungstermin verhindert sind, können ihre Stimmabgabe vorab dem QM mitteilen.
- (3) Die bewilligten Projekte werden mit Projekttitel, Inhalt, Bewilligungssumme und Träger vom QM publik gemacht.

§ 6 Ausschluss

(1) Ist ein Mitglied des Nachbarschaftsbeirats direkt oder indirekt an der Projektantragsstellung oder der Umsetzung eines zur Beschlussfassung stehenden Projektantrages beteiligt, so darf dieses Mitglied beratend an der Diskussion, jedoch nicht an der Abstimmung zu diesem Projekt teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der außerordentlichen Sitzung vom 25.05.2023 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats jährlich geändert werden. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss regulär in der Tagesordnung aufgenommen sein, eine Tischvorlage ist hierfür nicht zulässig.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (5) Die Struktur des Nachbarschaftsbeirats, der Ablauf der Sitzungen, die Vergaberichtlinien sowie das Antragsformular können ebenfalls jährlich abgeändert oder modifiziert werden, sofern dies von der Mehrheit der Mitglieder erwünscht ist und gemeinsam beschlossen wird.